

Veranstaltungen

11.-12.04.2023
**Arbeitssicherheit bei Planung,
 Bau und Betrieb von Wärmever-
 teilungsanlagen**
 Online

ExpertenForum

Frankfurt a. Main | 18.+19. April 2023

fernwärme digital #extfdigi2023 | www.fernwaerme.digital

20.04.2023
AGFW-Mitgliederversammlung
 in Mannheim

24.-25.04.2023
**Inspektion und Bewertung
 von Schachtbauwerken**
 in Weimar

25.-26.04.2023
**Vermeidung von Korrosion in
 FW-Netzen für Experten**
 in Augsburg

04.-05.05.2023
**Gefährdungsbeurteilung in der
 Fernwärme**
 Online

24.-25.05.2023
**Betrieb und Instandhaltung von
 Fernwärmeverteilanlagen**
 in Bremen

13.-14.06.2023
Basiswissen Fernwärmerecht
 in Erfurt

14.-15.06.2023
**MUB-Berechnung – Heran-
 gehensweise – Seminar für
 Prüfstellenpersonal**
 in Frankfurt am Main

20.-21.06.2023
**Vermeidung von Korrosion in
 Fernwärmenetzen – Grundlagen
 der Wasseraufbereitung**
 in Würzburg

Weitere Informationen unter:
www.agfw.de/veranstaltungen

Fragen zu Veranstaltungen?
 Dipl.-Betriebsw. Tanja Limoni
 Tel.: +49 69 6304-417
 t.limoni@agfw.de



Neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung



Am 09.03.2023 veröffentlichte die EU-Kommission die lange angekündigte überarbeitete Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Die Überarbeitung lief bereits seit 2020, der AGFW setzte sich dabei in Gesprächen mit dem BMWK und mittels Stellungnahmen an die Kommission für die Belange der deutschen Fernwärme-Branche ein.

Zentrale Inhalte der neuen AGVO für Fernwärme sind:

- Anhebung des Schwellenwerts für die Anmeldung von Beihilfen von 20 auf nun 50 Mio. € pro Unternehmen und Vorhaben;
- Beihilfe nur für effiziente Fernwärmesysteme (im Sinne der EU-Energieeffizienzrichtlinie EED) oder zum Umbau in ein solches effizientes System innerhalb von drei Jahren;
- Freigabe der Beihilfe für:
 - » Investitionen zum Bau oder Umbau von Erzeugungsanlagen, Verteilnetzen und thermalen Speichern;
 - » Investitionen zum Anschluss von Gebäuden an effiziente Fernwärmesysteme;
 - » Förderung von gasbasierten Fernwärme- oder KWK-Anlagen nur noch erlaubt, sofern diese die Taxonomie-Kriterien des Climate Delegated Acts erfüllen, was schwierig zu erreichen ist;
- Förderhöhe: 30 % der förderfähigen Kosten, zusätzlich 15 % für Projekte mit erneuerbaren Energien oder Abwärme;
- Alternativ: Förderung für 100 % der Wirtschaftlichkeitslücke, sofern Kosten im offenen Ausschreibungsverfahren ermittelt wurden.

dersatzes auf 50 Mio. € ist als wichtiger Erfolg für die Fernwärme-Branche zu verzeichnen. Förderung für Fernwärme-Projekte ist nun – wie erläutert – für Erzeugungsanlagen, Netze, Speicher und sogar Hausanschlüsse in einem breiten Umfang möglich. Grundbedingung ist ein effizientes Fernwärmesystem, wie in der EED geregelt. Positiv ist auch die alternative Fördermöglichkeit von 100 % der Wirtschaftlichkeitslücke. Schon 2021 forderte der AGFW bei der Kommission diese Systematik – offenbar erfolgreich. Die AGVO liegt damit näher an der FW 703, dem Berechnungsverfahren des AGFW zum Nachweis der unrentierlichen Kosten für KWK-Erzeugungsanlagen. Kritisch zu bewerten ist hingegen die Verknüpfung von EU-Beihilfe mit den Taxonomie-Kriterien. Die EU-Taxonomie wurde ursprünglich als Rahmen für nachhaltige Investitionen von Unternehmen gedacht, ohne direkte rechtliche Wirkung. Nun greift sie jedoch unmittelbar in das Beihilferecht ein und beschränkt die Förderung für gasbasierte hocheffiziente KWK- und Fernwärme-Anlagen.

Allgemeiner Zweck der AGVO ist es, den Regierungen der EU-Länder zu ermöglichen, einem breiteren Spektrum von Unternehmen höhere Beträge an öffentlichen Geldern zukommen zu lassen, ohne dass vorab die beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission eingeholt werden muss. Grundsätzlich müssen staatliche Beihilfen vor ihrer Gewährung bei der Kommission angemeldet und genehmigt werden. Die Verordnung befreit die Mitgliedstaaten von dieser Meldepflicht, sofern alle AGVO-Kriterien erfüllt sind. Zudem werden die EU-Länder ermutigt, Beihilfen gezielt für Tätigkeiten einzusetzen, die das wirtschaftliche Wachstum und den Klimaschutz fördern, ohne dabei den Wettbewerb innerhalb der EU zu verzerren.

Die signifikante Anhebung des erlaubten För-

Die AGVO ist besonders relevant für mittelgroße Fernwärme-Projekte, welche beispielsweise mit Landesförderung oder aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert werden. Sie stellt eine enorme administrative Erleichterung für Versorger und Behörden dar: Fernwärme-Projekte, welche die Vorgaben der AGVO erfüllen, müssen nicht einzeln bei der Kommission angemeldet werden. Sie sind pauschal beihilferechtlich genehmigt und somit freigegeben. Groß angelegte nationale Förderprogramme wie die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) wurden hingegen vom BMWK nach den Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Ener-

giebeihilfen (KUEBLL) separat bei der EU-Kommission notifiziert.

Wie geht es weiter? Nach rechtlicher Überprüfung und Übersetzung in die 24 Amtssprachen der EU wird die AGVO in den nächsten Wochen im Amtsblatt der EU veröffentlicht und am folgenden Tag in Kraft treten. Sie wird in dieser Form EU-weit bis Ende 2026 gültig sein.

Raphael David Schenkel M.Sc.
Tel.: +49 69 6304-219
E-Mail: r.schenkel@agfw.de



Die neue EFRE-Richtlinie in Sachsen erfordert schnelles Handeln von Gemeinden und Versorgern

Am 27.01.2023 hat das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR), eine Richtlinie erlassen, welche Förderungen für Vorhaben der nachhaltigen und integrierten Stadtentwicklung zur Verfügung stellt. Diese Förderungen werden finanziert aus den Mitteln, die aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum von 2021 bis 2027 dem Freistaat Sachsen zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Förderung soll den Städten eine thematisch breit angelegte Unterstützung angeboten werden, damit individuelle Lösungsansätze für unterschiedliche Problemlagen in ausgewählten benachteiligten Stadtquartieren umgesetzt werden können. Eine Antragsstellung ist ausschließlich im Zeitraum vom 27. Februar 2023 bis zum 31. März 2023 möglich.

Der Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden im Freistaat Sachsen mit zusammenhängenden städtisch geprägten Strukturen mit mindestens 5000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Höhe des Zuschusses beträgt für Kreisfreie Städte 70 Prozent und für kreisangehörige Gemeinden 75 Prozent der Bemessungsgrundlage.

Das vom Stadtrat oder Gemeinderat beschlossene GIHK (Gebietsbezogenes integriertes Handlungskonzept) muss bis zum 31. März 2023 bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden.

Gegenstand der Förderung sind wie in der letzten EFRE-Periode von 2014 bis 2020 „Investive Vorhaben, die der Verringerung des CO₂-Ausstoßes in den geförderten Städten und Stadtquartieren dienen“, wie etwa Maßnahmen zur Verbesserung der energetischen Bilanz der öffentlich genutzten oder zur öffentlichen Infrastruktur gehörenden Gebäude. Diese umfassen die:

- Nutzung intelligenter Hausanschlussstationen,
- leitungsgebundene Wärmeversorgungsstrukturen,
- mobilen Wärmespeicher,
- Maßnahmen zum Ausbau und zur Nutzung regenerativer Energien im Wärmebereich,

- Maßnahmen zur energieeffizienten Wärme- und Kälteversorgung und
- Maßnahmen zur Minderung verkehrsbedingter CO₂-Emissionen.

Weiterhin können Investive Vorhaben zur Verbesserung der Stadtökologie gefördert werden.

Es sind sowohl investive wie nichtinvestive Vorhaben förderfähig.

Die vollständige Richtlinie sowie weitere Unterlagen finden Sie hier:

- Richtlinie: www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19871-FRL-Nachhaltige-integrierte-Stadtentwicklung-EFRE-2021-2027
- weitere Unterlagen: www.sab.sachsen.de/nachhaltige-integrierte-stadtentwicklung

Der AGFW sieht in dieser Richtlinie einen weiteren wichtigen Schritt auf dem Weg zur Erreichung der Klimaziele in Sachsen und empfiehlt seinen Mitgliedern, eine kurzfristige Abstimmung mit ihren Gemeinden und sich für dieses Programm zu bewerben.

Mit dem Vorhaben „Integrierte Stadtentwicklung“ wurden im Förderzeitraum 2014 bis 2020 insgesamt 23 Stadtquartiere in 21 sächsischen Städten und Gemeinden mit einem Volumen von ca. 151 Millionen Euro EFRE-Mitteln unterstützt, davon rund 30 Mio. € für Fernwärmeprojekte. Der AGFW konnte hier in vielen Projekten seine Mitglieder wie bspw. in Dresden, Leipzig, Chemnitz und Olbersdorf unterstützen und steht auch in dieser EFRE-Periode wieder unterstützend zur Verfügung.

Dipl.-Wirt.-Ing. Harald Rapp
Tel.: +49 69 6304-418
E-Mail: h.rapp@agfw.de



Gunnar Maass
Tel.: +49 69 6304-422
E-Mail: g.maass@agfw.de

